

56. 1. Wird die Anwendung des § 469 Satz 2 BGB. dadurch gehindert, daß ein Teil der Ware, der vorweg geliefert ist, nach § 377 BGB. als genehmigt gilt? Wie ist die Frage beim Gattungslauf nach § 480 BGB. zu beantworten?

2. Zur Untersuchungs- und Rügepflicht bei Teillieferungen.

II. Zivilsenat. Ur. v. 18. November 1932 i. S. M. J. E. Söhne  
Export-AG. (Kl.) w. Gr. GmbH. (Bekl.). II 140/32.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin bestellte am 28. August 1930 bei der Beklagten zur Lieferung nach Hamburg bis Ende Oktober 300000 Stück Reklamepostkarten zum Preise von 31,20 RM für 1000 Stück. Die Lieferung, die nach einem Probedruck zu erfolgen hatte, zerfiel in 270000 Stück ohne und 30000 Stück mit dem Wort „Premio“; letztere waren in besonderer Kiste zu verpacken. Für den Auftrag, der auf einmal ausgeführt werden sollte, wurden die „Auftragsbedingungen des Verbandes Deutscher Exporteure“ als maßgebend erklärt. Die Klägerin handelte bei der Bestellung als Kommissionärin der Firma W. in Buenos Aires, welche die Karten ihrerseits wieder durch Vermittlung der Firma N. an die Firma Y., Zweigstelle Buenos Aires, verkauft hatte. Diese Firma, die schon im Jahre 1927 einmal eine Lieferung gleicher Werbepostkarten von der Beklagten erhalten hatte und die durch die Aufdrucke der Karten als schließliche Bezueherin kenntlich gemacht war, handelt mit Olivenöl. Zweck der Karten war, daß jeder Kanne Öl, die durch Zwischenhändler an die Verbraucher abgegeben wurde, ein Stück beigegeben werden sollte; den Verbrauchern wurde ein Vorteil dadurch in Aussicht gestellt, daß jeder Empfänger einer mit dem Wort „Premio“ versehenen Karte eine Kanne Öl umsonst zu beanspruchen hatte. Die Karten waren, um ihre Eigenschaft als Gewinnträger oder Nieten zu verbergen, so auszustatten, daß die Rückseite einfach weiß erschien, während auf der Vorderseite unter einer Deckmarke ein zu befeuchtendes präpariertes Stück Löschpapier angebracht war. Durch Bestreichen der Rückseite konnte das Geschäftszeichen der Firma Y. und bei den Gewinnkarten daneben das in einen kleinen Kreis gesetzte Wort „Premio“ zum Vorschein gebracht werden, während die Nieten an dieser Stelle weiß blieben. Die Beklagte hat nun die Karten in drei Posten zum Versand gebracht, mit Rechnung vom 25. Oktober 1930 119000 Stück ohne „Premio“, mit Rechnung vom 31. Oktober 1930 90000 Stück desgl., mit Rechnung vom 29. November 1930 69450 Stück desgl. und 29750 Stück mit „Premio“, diese in besonderer Kiste. Die drei Sendungen sind nacheinander am 4. und

15. Dezember 1930 sowie am 15. Januar 1931 in Buenos Aires bezollt und am 18. Dezember, 31. Dezember und 15. Januar von der Firma W. an die Firma Y. weitergegeben und dieser berechnet worden. Nachdem die Firma Y. einen kleinen Teil davon — nach der Klagerechnung 3000 Stück, deren Preis die Klägerin bewilligt — in Gebrauch genommen hatte, stellte sie mit Schreiben vom 29. Januar 1931 die gesamte, von ihr „Überraschungspostkarten“ genannte Ware der Firma W. zur Verfügung, weil sie ihren Zweck vollständig verloren hätten, da sich die Mehrzahl der Karten in dem Zustand eines beigefügten Stückes befinde. Die Firma W. hat mit Schreiben vom 9. Februar 1931, neben welchem ein zweites gleiches Schreiben am 14. mit Luftpost abging, der Klägerin mitgeteilt, daß sich die Karten in den Kisten von selbst entwickelt hätten und man beim Herausnehmen aus der Kiste ohne weiteres feststellen könne, ob man eine Prämienkarte in der Hand habe oder nicht. Am 10. Februar fand eine Sachverständigenuntersuchung in Buenos Aires statt. Die Klägerin hat am 27. Februar 1931 nach Empfang der zuerst angelangten Luftpostmitteilung der Beklagten angezeigt, daß „die Karten sich selbst entwickelten, bzw. der verdeckte Aufdruck bei der geringsten Berührung mit Tageslicht zum Vorschein komme.“ Sie stellte gleichzeitig die Karten beim Kunden zur Verfügung.

Mit der Klage fordert die Klägerin, welche auf die ihr erteilten Rechnungen den Kaufpreis gezahlt hatte, diesen nach Abzug von 93,60 RM. für entnommene 3000 Stück unter Anrechnung von 6% „Kommission“, die sie aufgeschlagen gehabt habe, mit 571,35 RM. sowie 140 RM. für Seefracht und Spesen zurück, insgesamt den Betrag von 10233,60 RM. nebst Zinsen; weiter verlangt sie ersetzt in argentinischen Pesos 7099,17 P., nämlich als Zollausslagen 2644,75 P., als Vermittlungsprovision an die Firma N. 1479,40 P. und für den der Kommittentin entgangenem Gewinn 2975,02 P. Die Beklagte hat den Anspruch nach Grund und Betrag bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht wegen des die Summe von 6225,45 RM. übersteigenden Betrags samt den daraus verlangten Zinsen die Berufung der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen, dagegen wegen des nach seiner Berechnung auf die dritte Sendung entfallenden Betrags von 6225,45 RM. den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und insoweit den Rechtsstreit

zur Verhandlung über die Höhe an das Landgericht zurückverwiesen. Beide Teile haben Revision eingelegt. Das Rechtsmittel der Beklagten blieb ohne Erfolg. Auf die Revision der Klägerin wurde die Beklagte zur Zahlung von 9522,55 RM. verurteilt und die Sache wegen des Mehrbetrags der Klageforderung an das Landgericht zurückverwiesen.

#### Gründe:

I. Der erste Richter hält die Mängelrüge der Klägerin bei den beiden ersten Lieferungen für verspätet und demnach insoweit die Ware gemäß § 377 HGB. für genehmigt; wegen dieser auf spätere gleichartige Lieferungen zu erstreckenden Genehmigung erklärt er die Rüge der mit demselben Mangel behafteten dritten Lieferung für nicht mehr statthaft. Dagegen lehnt das Berufungsgericht die letztere Folgerung aus einer nicht wirklichen, sondern nur vom Gesetz als Rechtsfolge des nicht rechtzeitigen Handelns verordneten („fingierten“) Genehmigung ab. Die Klägerin vertritt demgegenüber mit ihrer Revision den Standpunkt, daß die Mängelrüge zu keinem Teil der Lieferung verspätet sei, weil die Rügefrist, die sich aus den Auftragsbedingungen des Verbandes Deutscher Exporteure ergebe, erst von der Ankunft und Verzollung der letzten Lieferung an zu rechnen sei. Die Beklagte wiederum hält die Ansicht des ersten Richters für richtig und stellt zur Nachprüfung, ob auch nur für die letzte Lieferung die Rügefrist eingehalten sei.

II. Zur Rügefrist bestimmen die angeführten Bedingungen in Nr. 8, als Ort der Ablieferung und Untersuchung im Sinne der §§ 377, 378 HGB. gelte der endgültige ausländische Bestimmungsplatz. Dies ist hier Buenos Aires, ob man nun die Firma W. oder die Firma Y. im Verhältnis der Parteien untereinander als die Empfängerin ansieht, für welche die Ware „endgültig“ bestimmt war. Weiter heißt es in den Exporteurbedingungen, die Ware brauche nicht vor vier Wochen nach Ankunft am Wohnsitz des ausländischen Kunden und jedenfalls nicht vor vier Wochen nach stattgehabter Verzollung untersucht zu werden, und eine innerhalb dieser Frist an den Auftraggeber abgesandte und von ihm binnen acht Tagen nach Erhalt weitergegebene Mängelrüge sei rechtzeitig. Die Ankunft in Buenos Aires, dem Sitz der beiden vorgenannten Firmen, fällt vor die Verzollung. Schon zwischen der Verzollung der zweiten Sendung, 15. Dezember 1930, und der Rüge der Firma Y., 29. Januar 1931,

liegen mehr als vier Wochen, dagegen zwischen der Verzollung der dritten Sendung, 15. Januar, und der Mängelanzeige vom 29. weniger als vier Wochen. Demnach ist, betrachtet vom Standpunkt des Vorderrichters aus, daß jede einzelne Sendung besonders zu prüfen gewesen sei, die Rüge der Firma Y., die beim Empfang der Waren bald oder sogleich nach der Verzollung nicht mehr als „unberzüglich“ im Sinne des § 377 HGB. gelten könnte, gemäß den „Auftragsbedingungen“ bei der zweiten und noch mehr bei der ersten verspätet, bei der dritten aber rechtzeitig vorgenommen. Letzteres trifft auch noch zu für die Weitergabe der Rüge durch die Firma W. am 9. Februar. Dieser Zeitpunkt, der unbestritten ist, liegt vor dem Fristenbe, dem 12. Februar, wie es der Vorderrichter zur dritten Lieferung zutreffend und unbeanstandet annimmt. Die Weitergabe der Rüge durch die Klägerin an die Beklagte am 27. Februar auf Grund der zuerst eingetroffenen Luftpost-Briefsendung wahrt ihrerseits, wie nicht beanstandet, die Wächterfrist. Hiernach bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Annahme der Rechtzeitigkeit der Mängelrüge bei der letzten Sendung.

III. Somit hängt, da die Feststellung des Mangels auf Grund des nach Nr. 9 der Auftragsbedingungen für beide Teile maßgebenden Gutachtens des ausländischen Sachverständigen von der Revision nicht angegriffen wird und keinen Rechtsverloß aufweist, die Entscheidung zum Grund des Anspruchs davon ab, ob, wie die Revision der Beklagten will, mit der gesetzlichen Genehmigung, die aus der Verspätung der Rüge für die früheren Sendungen folge, auch die letzte Sendung als genehmigt zu gelten hat, oder ob umgekehrt, wie die Klägerin meint, diese Folge der Genehmigung für keinen Teil der Lieferung eingetreten ist, weil eine Untersuchung der Ware vor Eintreffen und Verzollung der letzten Sendung nicht geboten war. Überdies kommt in Betracht, ob nicht etwa, was der Vorderrichter nicht erwogen hat, nun aber die Klägerische Revision geltend macht, gemäß § 469 Satz 2, § 480 BGB. die wegen der Mangelhaftigkeit der dritten Lieferung mit Recht begehrte Leistung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung trotz Genehmigung der früheren Sendungen — sofern diese auf dem Wege des § 377 HGB. in solchem Fall des § 469 BGB. überhaupt rechtlich möglich ist — auf die Gesamtlieferung zu erstrecken ist. Nach beiden Richtungen ist der Klägerin beizutreten. Daß die Sendung ein zusammengehörendes Ganzes

bilde, hat die Klägerin, wie ihre Revision zutreffend ausführt, in der Berufungsbegründung geltend gemacht.

1. Übereinstimmend gehen die Vorderrichter mit Recht davon aus, daß hier kein Sukzessiv- (Teil-) Lieferungsgeschäft, sondern ein durch eine einheitliche Leistung zu erfüllender, gemäß § 651 BGB. nach den Regeln des Kaufs zu beurteilender Werklieferungsvertrag vorliege. Nach § 266 BGB. war daher die Beklagte zu Teilleistungen nicht berechtigt; die Teillieferungen konnten bis zum Eintreffen der Schlußlieferung zurückgewiesen werden. Dazu wären, auch rein vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, die Besteller aus dem Grunde im besonderen berechtigt gewesen, weil es sich gar nicht um einen gleichartigen Liefergegenstand handelte ( $\frac{9}{10}$  Nieten,  $\frac{1}{10}$  Premio-Karten) und der eine Teil ohne den anderen nicht in Gebrauch genommen werden konnte, die Teillieferungen auch nicht so ausgeführt wurden, daß zu den Nietenkarten jeweils der entsprechende Teil Premio-Karten beigegeben war, sondern alle Premio-Karten erst zum Schluß kamen. Nach Sinn und Zweck des Verbeunternehmens der Firma Y., der auch der Beklagten leicht erkennbar war, mußten die Nieten- und Gewinnkarten in angemessener Mischung ausgegeben werden; insbesondere wäre es verfehlt gewesen, mit der Ausgabe der Nieten allein zu beginnen, weil sich dadurch die Verbraucher mangels des Hervortretens von Gewinnen getäuscht gefühlt hätten und das Gegenteil der Bindung der Kunden an die Firma und der Gewinnung weiterer Kunden eingetreten wäre.

Nun haben allerdings weder die Klägerin noch ihre Kommittentin, die Firma W., noch die Firma Y. die Teillieferungen zurückgewiesen. Aber tatsächlich hat, wie der Vorderrichter im Anschluß an die Aussage des Zeugen D. feststellt, die Firma Y. erst im Januar 1931 nach Empfang der letzten Lieferung bei einem Gartenfest mit der Verteilung der Karten begonnen; hierbei hat sich der Fehler der Karten dadurch herausgestellt, daß die Empfänger sofort sehen konnten, ob sie eine Premio- oder eine Nietenkarte erhielten und deshalb, wie D. noch bemerkt hat, nur Premio-Karten haben wollten, die anderen aber zurückwiesen. Daß der Mangel auf diese Weise beim Gebrauch, nicht durch eine vorgängige eigene Untersuchung der Firma Y. oder der Firma W. herausgekommen war, ist unerheblich; das Gesetz stellt nur die Pflicht zur Anzeige des Mangels, nicht die zur Untersuchung der Ware auf und überläßt es dem Empfänger, ob und wie er sich Kenntnis

von dem Mangel verschafft. Der geschilderte Vorgang bei dem Gartenfest beruht auf dem vom Sachverständigen festgestellten Mangel, daß sich die Karten beiderlei Art beim Hinzukommen des Tageslichts von selbst entwickelten, dagegen nicht auf dem anderen in den Mängelrügen nicht enthaltenen und darum rechtlich unbeachtlichen (übrigens wegen des Bestehens jenes anderen Mangels auch tatsächlich unerheblichen) Fehler, daß beim Halten gegen das Licht bei den Premio-Karten der Kreis, in den das Wort „Premio“ gefest ist, sichtbar wird („durchscheint“) und danach der Kenner die Gewinnkarten von den Nietenkarten auch vor jeder Entwicklung des rückseitigen Bildes unterscheiden kann.

Jener vom Sachverständigen allein festgestellte Mangel ergibt aber, daß die Karten weder ganz noch zum Teil verwendbar waren. Auch die beiden ersten Sendungen wären, wenn mangelfrei, ohne die dritte nicht verwendbar gewesen, weil die zur Mischung erforderlichen Premio-Karten ganz gefest hätten. Ebenso wäre die dritte Sendung, wenn nur sie mangelfrei gewesen wäre, zu dem vertraglich bestimmten Gebrauch nicht tauglich gewesen, weil sich dann ein der Oberkäuferin Firma D. nicht genehmes, viel zu hohes Gewinnverhältnis ergeben hätte, nämlich  $\frac{3}{7}$ , statt nur  $\frac{1}{10}$ . Hieraus ergibt sich aber, daß die ganze Lieferung, wiewohl in Abteilungen auf den Weg gebracht, in der Tat für den Besteller ein zusammengehörendes Ganzes bildete. Gemäß dem von der Revision angezogenen, von Amts wegen zu beachtenden, vom Vorderrichter aber übersehenen § 469 Satz 2 BGB. war danach eine durch die Mangelhaftigkeit der ganzen dritten Lieferung begründete Wandlung oder eine an deren Stelle nach § 480 Abs. 1 und 2 BGB. erhobene Schadensersatzforderung wegen Nichterfüllung (RGZ. Bd. 73 S. 379 [390]) auf die gesamte Lieferung zu erstrecken. Ihren Willen, so zu verfahren, hat die Klägerin mit ihrer Zurverfügungstellung der ganzen Lieferung genügend kundgetan.

Auch das zweite Erfordernis des § 469 Satz 2 BGB., daß die mangelhaften Sachen nicht ohne Nachteil für den Besteller von den übrigen getrennt werden können, besteht. Der Nachteil liegt eben darin, daß die Nietenkarten allein (erste und zweite Sendung), tatsächlich mangelfrei oder nach dem Gesetz wegen Verspätung der Mängelrüge als genehmigt geltend, für den Werbezweck unverwendbar waren, ihre Aufgabe allein die Firma D. geschädigt hätte. Der

Umstand, daß vorliegendenfalls der eine, zuerst gelieferte Teil der Ware auch nicht mangelfrei war, aber etwa wegen Versäumung der Mängelrüge als genehmigt zu gelten hatte, kann nicht dahin wirken, daß die bei mangelfreier und deshalb genehmigter Lieferung des einen Teils statthafte Erstreckung der Wandlung und der sonstigen Rechtsbehelfe zu Ungunsten der Empfänger des übrigen mangelhaften Teils wegfiele. Die gesetzliche Wirkung des Unterbleibens gehöriger Mängelrüge nach § 377 HGB. erschöpft sich darin, daß die Ware „als genehmigt gilt“, daß es so angesehen wird, als sei vertragsmäßig geliefert. Die Einwirkung anderer Vorschriften über das rechtliche Schicksal der genehmigten Ware wird nicht ausgeschlossen, wie sich auch schon darin zeigt, daß sich die Rechtsfolge der Genehmigung nur auf die erkennbaren Mängel erstreckt, nicht auf später hervortretende, die auch bei gehöriger Untersuchung noch nicht entdeckt werden konnten (§ 377 Abs. 3 HGB.; vgl. RGZ. Bd. 65 S. 49 [56/57]).

2. Bei der Sachlage, wie sie hier gegeben ist, konnte aber auch die Untersuchung der Einzelsendungen vor Eintreffen der Schlußlieferung nicht gefordert werden. Zwar ist vom Reichsgericht schon für Fälle, in denen kein Teillieferungsvertrag gegeben war, ausgesprochen worden, daß die Untersuchung jeder einzelnen Sendung „unter Umständen“ geboten sein könne, wenn nicht binnen weniger Tage die Gesamtlieferung erfolge, wie der Vorderrichter zutreffend aus RGZ. Bd. 43 S. 65 und LZ. 1926 Sp. 820 entnimmt. Es mag auch sein, daß sonst die Erteilung besonderer Rechnungen durch den Lieferer, wie hier geschehen, eine gewisse Selbständigkeit der Teilerfüllung offenbar werden läßt und trotz der Einseitigkeit solchen Vorgehens Beachtung verdient, daß namentlich bei Massenartikeln, unter die der Vorderrichter diese Werbekarten rechnet, in solchen Fällen die sofortige Untersuchung der — nicht zurückgewiesenen — Teillieferung nach Treu und Glauben erforderlich ist und die Nichtrüge dabei erkennbarer Fehler eine Genehmigung der Ware sogar mit Wirkung für spätere Teillieferungen gleicher Beschaffenheit bedeutet (WarenRpr. 1919 Nr. 154). Aber das ist doch nur anerkannt worden für Fälle, wo die Teillieferung nicht nur durch die besondere Erteilung einer Rechnung vom Lieferer eine gewisse Selbständigkeit erfährt, sondern ihr auch eine Selbständigkeit objektiv insofern innewohnt, als sie für sich allein verwendbar ist. Die Umstände des



Falls und die Anforderungen von Treu und Glauben sind dabei als maßgebend erachtet. Bei in sich fertigen Massenartikeln, bei denen jeder späteren Lieferung dieselbe Beschaffenheit zuzuschreiben ist, wird sich die alsbaldige Prüfung, ob sie den Ansprüchen des Bestellers genehm ist, nach Treu und Glauben im Verkehr gerade deswegen gebieten, damit nicht etwa der Lieferer in der Erzeugung einer zu beanstandenden Ware zu seinem Schaden fortfährt. Aber anders liegt die Sache, wenn die Teillieferung erkennbar (hier nach Inhalt der Rechnungen) zum Gebrauch gar nicht geeignet ist und die Schlußlieferung abgemartet werden muß, damit dann das zusammengehörnde Ganze abschließend geprüft werde. Hier kann dem Empfänger die Mehrheit der Untersuchungen billigerweise nicht zugemutet werden. Der Umstand, daß er die Teillieferung nicht ablehnt, wie er es könnte, darf nicht zu der ihm nachteiligen Folge führen, daß er nun vorläufige Untersuchungen auszuführen habe, denen die endgültige Bedeutung abginge. Es muß ihm gestattet werden, die Teillieferungen bei sich liegen zu lassen, bis alle zusammengehörenden Teile beisammen sind, wie es der Fall wäre, wenn der Lieferer vertragsgemäß auf einmal abgeliefert hätte. Ein Vorbehalt der Anzeigepflicht für Fälle, in denen der Mangel der Teillieferung auch ohne Untersuchung sich zeigt oder aus besonderem Grunde zu vermuten ist, mag geboten sein; dieser Fall ist aber hier nicht gegeben. Daß gerade der Mangel, der die Ware unannehmbar macht, auch bei der Untersuchung einer Teillieferung schon erkennbar wäre, spielt für die Frage der Verpflichtung zur Untersuchung keine Rolle.

Die Ansicht der Klägerin, es sei zulässig gewesen, die Untersuchung bis zur Ablieferung der Schlußsendung hinauszuschieben, lehnt der Berufungsrichter aus zwei Gründen ab. Der eine geht dahin, es sei kein Raum für die Annahme, daß die verschiedenen Teillieferungen verschieden hätten ausfallen können. Das ist offenbar tatsächlich verfehlt. Hier handelt es sich nicht einfach um Maschinenerzeugnisse, wobei die Maschine im allgemeinen stets das gleiche Stück liefert, sondern um das Ergebnis eines chemischen Verfahrens, das im einen Fall gelingen kann, im anderen Fall aber eben auch einmal mißlingt. Wenn die Beklagte ihre Sendungen weder auf einmal noch mit wenigen Tagen Zeitunterschied auf den Weg brachte, so ist anzunehmen, daß die versandte Ware in mehreren selbständigen Verfahrensgängen erzeugt war und demnach die eine gelungen, die

andere mißlungen sein konnte. Rechtlich verfehlt ist der andere Grund des Vorderrichters, die Bezieherin habe nicht zufolge zutreffender Überlegungen über die Verschiebbarkeit der Untersuchung die Prüfung der Teillieferungen unterlassen, sondern habe nach dem festgestellten Vorgang bis zur Entdeckung eben einfach nicht an jene Untersuchung gedacht, eine solche gar nicht vorgenommen. Die Entscheidung über die Verschiebbarkeit ist objektiv nach den Anforderungen von Treu und Glauben zu treffen und kommt dem Bezieher ohne Rücksicht auf seine Überlegungen zugute, soweit diese nicht zu einer tatsächlichen Genehmigung führen. Hinzutritt der von der klägerischen Revision noch besonders hervorgehobene Gesichtspunkt, daß die Beklagte die zwei ersten Sendungen in dem kurzen Abstand von sechs Tagen nacheinander geliefert hat und die Schlußlieferung bei der ohnehin eingetretenen Überschreitung der Lieferzeit binnen kurzem auch zu erwarten war, wenngleich sich bis zur Ablieferung an die Bezieherin Firma D. die Zwischenfristen auf je einen halben Monat ausgeglichen haben. Zu beachten ist überhaupt, daß gegenüber der gesetzlichen Unverzüglichkeit die Fristen hier bei den Exportgeschäften vertraglich erheblich erweitert sind und der Natur der Sache nach erweitert werden mußten. Hiernach erhebt sich die von den Vorderrichtern verschieden beantwortete Frage gar nicht, ob wegen Unterbleibens der rechtzeitigen Mängelrüge bei den zwei ersten Sendungen auch die dritte als genehmigt zu gelten hat. Dies trifft vielmehr bei keiner von den dreien zu.

IV. Demgemäß hat die Beklagte, wenn die Klägerin nun nicht etwa Wandlung, sondern Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach § 480 Abs. 2 BGB. begehrt, zum mindesten den gezahlten Preis — nach der eigenen Stellungnahme der Klägerin abzüglich des auf die verbrauchte Menge von 3000 Stück entfallenden Teils — zurückzuzahlen. Insoweit ist der Rechtsstreit zur Entscheidung reif; eine Bestellung mit zugesicherten Eigenschaften nach Maßgabe des mit dem Mangel nicht behafteten Probedrucks liegt vor (§ 494 BGB.). Die Beklagte hat der Klägerin die unstreitig bezahlten Rechnungsbeträge von 9615,85 RM. weniger 93,60 RM., also 9522,25 RM. zurückzuerstatten. Dies ist der feststehende Mindestbetrag des entstandenen Schadens. In allem weiteren, einschließlich der Zinsenfrage, ist die Entscheidung vom Tatsachenrichter noch zu treffen.